



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 7. Mai 2014
(OR. fr)

9336/1/14
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0061 (COD)

CODEC 1187
SOC 317
MI 398
COMPET 253

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV stützt, am 23. März 2012 übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 19. September 2012 seine Stellungnahme² abgegeben. Der Ausschuss der Regionen hat am 29. November 2012 seine Stellungnahme³ abgegeben.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens⁴ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.

¹ Dok. 8040/12.

² ABl. C 351 vom 15.11.2012, S. 61.

³ ABl. C 17 vom 19.1.2013, S. 67.

⁴ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament¹ entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dokument PE-CONS 19/14) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen der ungarischen und der lettischen Delegation und bei Enthaltung der estnischen Delegation als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
 - beschließt, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 8985/14.